

Sitzung vom 8. März 1995

**693. Interpellation (Totalrevision der Kantonsverfassung)**

Die Kantonsräte Thomas Dähler, Zürich, Max Moser, Meilen, und Mitunterzeichnende haben am 9. Januar 1995 folgende Interpellation eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 18. Mai 1992 der Regierung eine von Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco eingebrachte Motion überwiesen mit dem Auftrag, eine Vorlage zur Totalrevision der Kantonsverfassung zu erarbeiten.

In der Zwischenzeit haben verschiedene Institutionen eigene Vorschläge für eine totalrevidierte Verfassung veröffentlicht, so die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, die Grüne Partei und die Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich. Nachdem der Regierungsrat bereit ist, einen Vorstoss zur Einsetzung eines Verfassungsrates entgegenzunehmen (KR-Nr. 242/1994), ist davon auszugehen, dass seitens der Regierung für eine Totalrevision der Verfassung bereits konkrete Vorstellungen bestehen.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind für die Erfüllung der Motion Fosco innerhalb der Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen worden, und wenn ja, welche?
2. Beabsichtigt die Regierung, mit einer allfälligen Vorlage für die Totalrevision der Kantonsverfassung eine eigentliche Staatsreform zu verbinden, oder wird eine Vorlage für die Totalrevision einen gegenüber der heutigen Verfassung materiell kaum veränderten Inhalt aufweisen?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, vor der Ausarbeitung einer Vorlage eine breit abgestützte Vernehmlassung zu den Zielen einer Verfassungsrevision zu eröffnen?
4. Welches sind nach Ansicht des Regierungsrates die wesentlichsten Neuerungen, welche eine neue Verfassung bringen müsste?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Thomas Dähler, Zürich, Max Moser, Meilen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Kantonsverfassung vom 18. April 1869 ist in ihrem Aufbau und in zahlreichen Bestimmungen veraltet; namentlich entspricht ihr Inhalt zum Teil nicht mehr den heutigen Vorstellungen über Normen mit Verfassungsrang. Nachteile für das Funktionieren des Staatswesens erwachsen daraus jedoch kaum. Es würde sich aber nicht rechtfertigen, eine Totalrevision als blosse redaktionelle Überarbeitung durchzuführen. Vielmehr müsste dies der Anlass für die Überprüfung einiger grundlegender Fragen der staatlichen Organisation sein. So wurde denn auch die Motion KR-Nr. 196/1991 mit der Notwendigkeit «eines neuen Aufbruchs und als Zeichen gegen Kleinmut und Resignation», mit einer nötigen «grossen gemeinsamen Anstrengung» sowie mit der «aktiven und kreativen Suche nach tragenden Gemeinsamkeiten des staatlichen Wirkens und Gestaltungswillens an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend» begründet. Ähnlich wurde im Kantonsrat argumentiert, was dann zu einer Überweisung dieser Motion führte.

Eine Totalrevision der Kantonsverfassung kann nur erfolgreich verwirklicht werden, wenn der Stimmbürgerschaft ein mehrheitsfähiger Entwurf vorgelegt wird. Ein Verfassungsrat im Sinne der Motion KR-Nr. 242/1994, der diesen Entwurf erarbeitet, könnte nicht nur den Kantonsrat von einer grossen Aufgabe entlasten, sondern auch seine Beratungen in begleitendem Dialog mit allen Bevölkerungsschichten und Parteien durchführen, deren Wünsche ermitteln und Verständnis für seine Vorschläge erreichen. Da die Einführung eines Verfassungsrates eine Änderung der Kantonsverfassung bedingt, wird die Diskussion um diese Vorgehensfrage gewiss auch Hinweise auf die öffentliche Bereitschaft geben, die Kantonsverfassung tatsächlich total revidieren zu wollen. Unter anderem deswegen ist der Regierungsrat bereit, die Motion Dieterle entgegenzunehmen. Der Kantonsrat hat darüber aber noch nicht entschieden.

Zur materiellen Vorbereitung der Verfassungsrevision soll in einer ersten Phase eine Arbeitsgruppe gebildet werden mit dem Auftrag, Wünsche und Vorstellungen für eine neue Verfassung und vorhandene Vorbilder zusammenzutragen. Das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission wird vom Regierungsrat in einen Antrag umgesetzt werden, der dann - zusammen mit den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe - die Grundlage für die Beratungen des Verfassungsrates bilden wird. Die von den Interpellanten erwähnten Entwürfe werden auf diese Weise neben andern Unterlagen in die Beratungen einfließen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller